

Initiativantrag
der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl.Nr. 25/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7

Verpflichtung für Wahlzeiten

(1) Jede Wahlpartei darf anlässlich von stattfindenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag insgesamt maximal 7 Millionen Euro aufwenden.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien, Kinospots,
6. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
7. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
8. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
9. zusätzliche Personalkosten,
10. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber(innen),
11. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin.

(3) Jede Wahlpartei, die an der Wahlwerbung teilgenommen hat, hat bis längstens drei Monate nach dem Wahltag der Oberösterreichischen Landesregierung einen detaillierten und durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in beglaubigten Bericht über deren Wahlwerbungsausgaben vorzulegen.

(4) Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch eine Landtagspartei ist die nach diesem Gesetz zustehende Landesförderung für das nächste Kalenderjahr zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung hat das Doppelte der Überschreitung der maximalen Wahlwerbungsausgaben zu betragen.

(5) Als Wahlpartei im Sinne dieses Gesetzes gelten alle politischen Parteien oder sonstigen Gruppierungen, die einen gültigen Wahlvorschlag für die Wahl zum Oberösterreichischen Landtag eingebracht haben.

(6) Darüber hinaus sind die Landtagsparteien zur Sicherstellung der Sachlichkeit und Fairness im Wahlkampf und zur Begrenzung der Kosten eines Wahlkampfes verpflichtet, bei allen Landtagswahlen und bei allen Gemeinderatswahlen ein diesbezügliches Übereinkommen anzustreben.“

Begründung

Das Parteiengesetz (PartG) 2012 legt in § 4 eine Wahlkampfkostenobergrenze von 7 Millionen Euro je wahlwerbende Partei für den Zeitraum zwischen Stichtag und Wahltag von Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament fest.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2016 entschieden, dass – nach verfassungskonformer Auslegung - die Regelung in § 4 PartG lediglich auf die Nationalratswahl und die Wahl zum Europäischen Parlament Anwendung findet. Die Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben bei Landtags- und Gemeinderatswahlen kommt dem Landesgesetzgeber zu, da in dessen Kompetenz die Regelung des Wahlrechts fällt.

Daher treten die unterzeichneten Abgeordneten für einen im Beschlusstext dieses Antrages angeführten zusätzlichen § 7 im Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 1992 ein, der für alle Wahlgänge der in Oberösterreich zeitgleich abgehaltenen Landtags-, Gemeinderats-, und Bürgermeister(innen)wahlen eine zusammengenommene Wahlkampfkostenhöchstgrenze von 7 Millionen Euro festsetzt. Dieser Rahmen ist hoch genug, um die WählerInnen aller Ebenen angemessen über die Ziele der jeweiligen Wahlpartei zu informieren. Mit ihm soll eine überzogene, die WählerInnen überfordernde und Ressourcen verschwendende „Materialschlacht“ bei Wahlen hintangehalten werden.

Linz, am 24. Jänner 2017

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Binder, Bauer, Schaller, Krenn, Müllner, Rippl, Peutlberger-Naderer, Punkenhofer, Weichsler-Hauer, Promberger